

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 1963

Nummer 124

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	2. 9. 1963	Verwaltungsvorschriften zu Abschnitt XIII des Landesbeamtengesetzes . . . . .	1694
203312	12. 9. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 2. Tarifvertrag vom 18. Juli 1963 zur Änderung des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 14. Januar 1959 . . . . .	1694
2370		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 7. 1963 (MBI. NW. S. 1472/SMBI. NW. 2370) Förderung des sozialen Wohnungsbaus; hier: Vordruckmuster 6a — Technischer und wirtschaftlicher Prüfungsbericht . . . . .	1694
71035	6. 9. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der AA zum BliWVG . . . . .	1694

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
12. 9. 1963	Bek. — Paßwesen; Ausstellung von Sichtvermerken für Reisen nach Rwanda . . . . .	1695
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>		
	Personalveränderungen . . . . .	1695
<b>Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten</b>		
17. 9. 1963	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessingenieure. . . . .	1696
<b>Justizminister</b>		
11. 9. 1963	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Strafgefängnisses und der Jugendstrafanstalt Siegburg . . . . .	1696
<b>Hinweise</b>		
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 15. 9. 1963 . . . . .	1697
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 39 v. 16. 9. 1963 . . . . .	1698
<b>Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen</b>		
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge — . . . . .	1698

20323

**Verwaltungsvorschriften zu Abschnitt XIII  
des Landesbeamtengesetzes**  
**Vom 2. September 1963**

Auf Grund des § 218 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) in der Fassung vom 1. Juni 1962 — GV. NW. S. 271 — erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die nachstehenden Verwaltungsvorschriften (VV):

**VV zu § 212**

- 1.1 Dozenten, die nicht außerplanmäßige Professoren sind, erhalten im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstunfähigkeit einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit in Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge.
- 1.2 Auf den Unterhaltsbeitrag werden Einkünfte aus einer nach der Entlassung aufgenommenen Erwerbstätigkeit angerechnet. Der Unterhaltsbeitrag und die anrechenbaren Einkünfte dürfen zusammen nicht die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge übersteigen, aus denen der Unterhaltsbeitrag berechnet ist; der diese Höchstgrenze übersteigende Betrag wird zur Hälfte auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet. Die Vorschriften der §§ 168 und 170 bleiben unberührt.
- 1.3 Setzt ein wegen Erreichens der Altersgrenze entlassener Dozent seine Lehr- und Prüfungstätigkeit fort, so gilt § 209 Abs. 2 entsprechend.
- 2 Für die Hinterbliebenen dieser Beamten gelten die vorstehenden Verwaltungsvorschriften entsprechend. Der Unterhaltsbeitrag und Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Hinterbliebenen dürfen zusammen bei Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, bei Waisen 40 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nicht übersteigen. Ein übersteigender Betrag ist zur Hälfte auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen.

**VV zu § 215**

Für Wissenschaftliche Assistenten, die nicht außerplanmäßige Professoren sind, sich jedoch habilitiert haben, und deren Hinterbliebene gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 212 entsprechend.

Die Verwaltungsvorschriften sind mit Wirkung vom 1. 6. 1962 anzuwenden.

— MBl. NW. 1963 S. 1694.

203312

**2. Tarifvertrag  
vom 18. Juli 1963 zur Änderung des Tarifvertrages  
betr. Kinderzuschläge vom 14. Januar 1959**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4235 — 2562/IV/63 — u. d. Innenministers — II A 2 — 12.08.03 — 15155/63 — v. 12. 9. 1963

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Zweiter Tarifvertrag  
vom 18. Juli 1963  
zur Änderung des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge  
vom 14. Januar 1959**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag vom 14. Januar 1959 betr. Kinderzuschläge (zu § 41 MTL) in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 11. Januar 1962 wird wie folgt geändert:

1. Die Aufstellung in § 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:  
„bei einem Monatssatz von 45,— DM wöchentl. 10,40 DM  
bei einem Monatssatz von 50,— DM wöchentl. 11,50 DM.“
2. Die Aufstellung in § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 wird wie folgt ergänzt:  
„bei einem Monatssatz von 45,— DM je Stunde 0,23 DM  
bei einem Monatssatz von 50,— DM je Stunde 0,26 DM.“
3. Die Aufstellung in § 1 Abs. 4 Unterabs. 1 wird wie folgt ergänzt:  
„bei einem Monatssatz von 45,— DM 1,50 DM  
bei einem Monatssatz von 50,— DM 1,65 DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 1963

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 1. 1959 (MBI. NW. S. 226/SMBI. NW. 203312)

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1963 S. 1694.

2370

**Berichtigung**

Betrifft: RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 7. 1963 — III A 1 — 4.028 — 1024/63 — MBI. NW. S. 1472/SMBI. NW. 2370 — Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Vordruckmuster 6a — Technischer und wirtschaftlicher Prüfungsbericht

In Nr. 19 lfd. Nr. 2 Spalte 4 muß es statt „1. bis 4. Kind“ richtig „3. und 4. Kind“ heißen.

In Nr. 20 kann die „1“ entfallen.

— MBI. NW. 1963 S. 1694.

71035

**Aenderung der AA zum BliWVG**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 9. 1963 — II/C—31—10—33/63

- 1 Die Ausführungsanweisung zum Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren — AA zum BliWVG — v. 30. 3. 1960 (MBI. NW. S. 1222/SMBI. NW. 71035) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:  
„4.1 die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren — DVO — v. 31. Mai 1954 (BGBl. I S. 131) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1962 (BGBl. I S. 173),“
  - 1.2 Die Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:  
„4.2 die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren — Bekanntmachung — vom 9. 7. 1954 (BWMBl. S. 250) geändert durch Bekanntmachung vom 31. 5. 1960 (BWMBl. S. 267),“
  - 1.3 Die Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:  
„4.3 die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren — Zust.VO — vom 26. November 1959 (GV. NW. S. 168/SGV. NW. 7103).“
  - 1.4 Die Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:  
„5.1 Als Blinde im Sinne des Gesetzes sind auch solche Personen anzusehen, die eine so geringe Sehschärfe besitzen, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe

nicht zurechtfinden können (vgl. § 1 Abs. 2 Schwerbeschädigtengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 1961 — BGBl. I S. 1233 —, § 24 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 — BGBl. I S. 815 — sowie Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften vom 14. 8. 1961 — Beilage zum BAnz. Nr. 161 — zu § 35 Bundesversorgungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1960 — BGBl. I S. 453 — zuletzt geändert durch das Kindergeldkassen gesetz vom 18. Juli 1961 — BGBl. I S. 1001 —).“

**1.5 Folgende Nr. 12.8 wird eingefügt:**

„12.8 Für die Anerkennung ist die Rechtsform, in der die Blindenwerkstatt oder der Zusammenschluß betrieben wird, ohne Bedeutung. Vor der Anerkennung ist u. a. aber zu prüfen, ob der Antragsteller die für die Firmenführung geltenden Vorschriften (z. B. § 15 b GewO, § 4 und §§ 17 ff. HGB, §§ 4 und 220 AktG, § 4 GmbHG, § 3 GenG) beachtet hat. Die Vorschrift des § 15 b GewO gilt auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts; sie müssen sich also der Familiennamen mit mindestens je einem ausgeschriebenen Vornamen aller Gesellschafter bedienen. Neben der Namensführung nach § 15 b GewO sind Zusätze möglich, soweit sie nicht handelsrechtlich — insbesondere wettbewerbsrechtlich — unzulässig sind. Ist der Antragsteller ein eingetragener Verein, so ist zu prüfen, ob die vorgesehene wirtschaftliche Betätigung durch die Satzung, wie sie der Eintragung im gerichtlichen Vereinsregister zugrunde liegt, gedeckt ist. Bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Firmenführung des Antragstellers, so ist außer den in Nr. 12.1 aufgeführten Stellen auch die für den Betriebsitz des Antragstellers zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören.“

**1.6 Die Nr. 13.3 erhält folgende Fassung:**

„13.3 Ein Gesamtverzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Blindenwerkstätten und anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten wird im Ministerialblatt für das Land NW von Zeit zu Zeit vom Arbeits- und Sozialminister veröffentlicht (vgl. MBl. NW. 1963 S. 238).“

**1.7 Die Klammer am Ende der Nr. 17.51 erhält folgende Fassung:**

„(vgl. § 4 Abs. 3 Schwerbeschädigtengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 1961 — BGBl. I S. 1233 —).“

**1.8 In Satz 1 letzter Halbsatz der Nr. 22 sind in der Klammer die Worte „und § 3 DVO“ zu streichen.**

**1.9 In der Nr. 26.11 erhält die Klammer folgende Fassung:**  
„(BWMBI. 1954 S. 254, 1960 S. 267)“

**1.10 In der Nr. 26.14 erhält die Klammer folgende Fassung:**  
„(BWMBI. 1954 S. 252, 1960 S. 267)“

**1.11 In der Nr. 26.15 erhält die Klammer folgende Fassung:**  
„(BWMBI. 1954 S. 251, 1960 S. 267)“

**1.12 Die Klammer am Ende der Nr. 27.1 erhält folgende Fassung:**

„(vgl. lfd. Nr. 32 des Gebührentarifs zur AVwGebO NW vom 19. Dezember 1961 — GV. NW. S. 380; SGV. NW. 2011 — geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1962 — GV. NW. S. 557 —)“

**1.13 Die Nr. 27.2 erhält folgende Fassung:**

„Auf die Möglichkeit, nach § 4 AVwGebO NW von der Gebührenerhebung abzusehen, wird verwiesen.“

**2 Der Vordruck für den Blindenwaren-Vertriebsausweis (vgl. Nr. 26.15 AA zum BlWVG) wird auf Seite 4 wie folgt geändert:**

**2.1 Unter „B. Zusatzwaren“ ist folgende Nr. 6 anzufügen:**  
„6. Fensterleder und Schwämme“

**2.2 Die Fußnote erhält folgende Fassung:**

„\*) gemäß DVO vom 31. Mai 1954 (BGBl. I S. 131) zuletzt geändert am 20. Februar 1962 (BGBl. I S. 173).“

**3 Die Kreisordnungsbehörden haben die bisher ausgesprochenen Anerkennungen gemäß der vorstehenden Nr. 1.5 zu überprüfen und ggf. zu berichtigen.**

— MBl. NW. 1963 S. 1694.

## II.

### Innenminister

#### Paßwesen;

#### Ausstellung von Sichtvermerken für Reisen nach Rwanda

Bek. d. Innenministers v. 12. 9. 1963 — I C 313—38.9588

Sichtvermerke für Reisen in die Republik Rwanda werden nur noch von der Botschaft von Rwanda in Brüssel, Boulevard St. Michel 101 (Tel. 341763), erteilt. Die belgischen Auslandsvertretungen im Bundesgebiet sind hierfür nicht mehr zuständig.

An die Regierungspräsidenten,  
Ausländerbehörden,  
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1695.

### Arbeits- und Sozialminister

#### Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Sozialgerichtsrat Dr. Tr. Wulffhorst, Sozialgericht Gelsenkirchen, zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht NW; Regierungsrat G. Boehm, Bundessozialgericht, zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Düsseldorf; Regierungsrat P. Weeber, Bundessozialgericht, zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Detmold.

Es sind versetzt worden: Sozialgerichtsrat G. Chwallek vom Sozialgericht Duisburg an das Sozialgericht Aachen; Sozialgerichtsrat K. Kilpper vom Sozialgericht Detmold an das Sozialgericht Duisburg; Sozialgerichtsrat M. Hahn, Sozialgericht Aachen, in den Geschäftsbereich des Justizministers des Landes NW.

Es sind in den Ruhestand getreten: Senatspräsident beim Landessozialgericht Dr. Fr. Caliebe; Senatspräsident beim Landessozialgericht W. Fritz.

Es ist verstorben: Arbeitsgerichtsrat G. Babick, Arbeitsgericht Gelsenkirchen.

— MBl. NW. 1963 S. 1695.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten****Aenderung der Liste  
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 9. 1963 — Z C 1 — 2413

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
-------	----------	---------------	------------------------	-------------------

**I. Neuzulassungen**

Hass	Bodo	13. 1. 1901	Düsseldorf, Ellerstr. 80	H 34
------	------	-------------	--------------------------	------

**II. Löschungen**

Hagenacker	Heinrich	17. 2. 1885	Dinslaken, Blücherstr. 20	H 2
Perlitz	Alfred	18. 7. 1889	Voerde-Friedrichsfeld (Krs. Dinslaken), Spellener Str. 34	P 10

**III. Änderung des Orts der Niederlassung**

Elbert	Günter	15. 2. 1931	Köln, Kolumbastr. 10	E 9
Orb	Hansjörg	17. 10. 1928	Hagen, Elberfelder Str. 9	O 3
Scheler	Franz	9. 4. 1884	Oberhausen-Sterkrade, Klosterstr. 22	S 1
Wiedemeyer	Konrad	2. 4. 1895	Rumeln-Kaldenhausen, Eichenstr. 19	W 14

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 7. 1963 — Z C 1 — 2413 — (MBI. NW. 1445)

— MBI. NW. 1963 S. 1696.

**Justizminister****Ungültigkeitserklärung  
eines Dienststempels des Strafgefängnisses und der  
Jugendstrafanstalt Siegburg**

Bek. d. Justizministers v. 11. 9. 1963 — 5413 E — I B 39

Bei dem Strafgefängnis und der Jugendstrafanstalt Siegburg ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Vorstand des Strafgefängnisses und der Jugendstrafanstalt Siegburg mitzuteilen.

Beschreibung des Stempels:

Gummistempel, Durchmesser 34 mm.

Umschrift: Der Vorstand des Strafgefängnisses und der Jugendstrafanstalt Siegburg.

Über dem Landeswappen trägt er die Kennziffer „1“.

— MBI. NW. 1963 S. 1696.

**Hinweise****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 18 v. 15. 9. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0.60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Organisation der Rechtspflegerschule des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	209	OLG Hamm zur eigenen Entscheidung zurückgegeben hat, verbleibt der Senat bei seiner Rechtsansicht: Der Strafgefange (Sicherungsverwahrte), der wegen einer Maßnahme des Vorstandes einer Vollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen die gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG beantragen will, muß vorher unter Beachtung der in Nr. 196 ff. VStrVollzO genannten Frist- und Formerfordernisse die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt durchgeführt haben. OLG Hamm vom 18. Juni 1963 — 1 VAs 54/62 . . . . .
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	210	216
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	211	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Strafrecht</b>		
1. StGB §§ 48, 111, 368 Ziff. 9. — Die Aufforderung an alle Kraftfahrer durch ein auf einer Bundesstraße aufgestelltes Schild, einen gesperrten Privatweg zu befahren, erfüllt nicht die Voraussetzungen der Anstiftung, da die Aufgeforderten nicht individuell bestimmbar sind. — Der Begriff „strafbare Handlung“ in § 111 StGB setzt weder schuldhaftes noch vorsätzliches Handeln der Aufgeforderten voraus, sondern läßt eine tatbestandsmäßige rechtswidrige Handlung genügen. OLG Hamm vom 9. Juli 1963 — 3 Ss 269/63 . . . . .	212	
2. StVO § 9; StGB § 230. — Hält der Kraftfahrer beim Vorbeifahren an einem haltenden Omnibus einen Mindestabstand von 2 m ein, so ist er nicht gehindert, mit über 30 km/h zu fahren. OLG Hamm vom 9. Juli 1963 — 3 Ss 357/63 . . . . .	213	
3. StPO §§ 251, 325. — Darf die Aussage eines im Ermittlungsverfahren in Gegenwart des Angeklagten eidlich vernommenen Zeugen nicht verlesen werden, so darf ihr Inhalt auch nicht in der Weise in die Hauptverhandlung eingeführt und zu der die Verurteilung tragenden Feststellung erhoben werden, daß der Richter sich vom Angeklagten bestätigen läßt, der Zeuge habe eidlich diese — vom Angeklagten als unrichtig bezeichnete — Aussage gemacht. OLG Hamm vom 9. Juli 1963 — 3 Ss 344/63 . . . . .	214	
4. StPO § 272 Nr. 5, §§ 274, 338 Nr. 6; GVG § 169. — Bei einer mehrjährigen, jeweils unter Einhaltung der Frist des § 229 StPO unterbrochenen und alsdann fortgesetzten Hauptverhandlung hat der Vermerk über die Öffentlichkeit der Verhandlung im Protokoll des ersten Verhandlungstages Beweiskraft dafür, daß auch an den weiteren Verhandlungstagen öffentlich verhandelt worden ist. — Für die Wahrung der Öffentlichkeit der Verhandlung kommt es nicht darauf an, daß jedermann aus dem Publikum weiß, wann und wo eine Hauptverhandlung stattfindet. Erforderlich ist nur, daß jeder dies wissen kann, und ihm die Möglichkeit offensteht, der Vernehmung beizuwohnen. OLG Düsseldorf vom 20. Juni 1963 — (1) Ss 197/63 . . . . .	215	
5. StPO § 463 a III; StGB § 42 h. — Nicht nur die Entlassung des Untergetriebenen gemäß § 42 h I Satz 1 StGB, sondern auch die Auferlegung besonderer Pflichten gemäß § 42 h I Satz 2 StGB sind nach § 463 a III und § 462 IV StPO mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. OLG Düsseldorf vom 5. Juli 1963 — 1 Ws 284/63 . . . . .	216	
6. EGGVG § 23, § 24 II, § 26 I. — Nachdem der BGH die ihm gemäß § 29 I EGGVG vorgelegte Sache (JVBl. 63, 58; Leitsatz auch in NJW 63, 224) dem		
		OLG Hamm zur eigenen Entscheidung zurückgegeben hat, verbleibt der Senat bei seiner Rechtsansicht: Der Strafgefange (Sicherungsverwahrte), der wegen einer Maßnahme des Vorstandes einer Vollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen die gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG beantragen will, muß vorher unter Beachtung der in Nr. 196 ff. VStrVollzO genannten Frist- und Formerfordernisse die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt durchgeführt haben. OLG Hamm vom 18. Juni 1963 — 1 VAs 54/62 . . . . .
		217
		2. BRAGebO § 36 I, §§ 23, 32, 41 I, § 122 III, §§ 123, 11 I Satz 2. — Schließen die Parteien im Ehescheidungsrechtsstreit über vermögensrechtliche Ansprüche einen Vergleich, so kommen (abweichend von OLG Hamm in Büro 59, 286) für die Gebührenrechnung § 36 I, §§ 23, 32, 123 BRAGebO zur Anwendung. — Wird ein solcher Vergleich vor dem Berufungsgericht geschlossen, so entstehen die nach § 11 I Satz 2 BRAGebO erhöhten Gebühren. — Dabei ist für den Vergleich als besondere Angelegenheit bei der Vergütung des Armenanwalts die halbe Prozeßgebühr nach § 32 BRAGebO nicht als einheitliche Gebühr mit der in der Ehesache selbst erwachsenen und nach § 123 II Satz 1 BRAGebO zu behandelnden Prozeßgebühr zu berechnen, sondern getrennt von dieser nach § 123 I BRAGebO festzusetzen. OLG Hamm vom 18. Juli 1963 — 14 W 36/63 . . . . .
		218
		3. BRAGebO § 100 II. — Das nach § 100 BRAGebO angerufene Gericht kann feststellen, daß der Angeklagte die Gebührenforderung seines Pflichtverteidigers ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts nur in Teilzahlungen befriedigen kann. OLG Köln vom 19. Juli 1963 — 2 Ws 280/62 . . . . .
		219
		4. BRAGebO § 122 III; ZPO § 115 I Nr. 3. — Die klare Regelung in § 122 III BRAGebO läßt eine stillschweigende Erstreckung der lediglich für den Hauptprozeß erfolgten Beiordnung eines Armenanwalts auf Angelegenheiten, die mit dem Hauptprozeß nur zusammenhängen, so insbesondere auf den Abschluß eines Unterhaltsvergleichs im Zusammenhang mit einer Ehesache, nicht zu. OLG Hamm vom 22. Juli 1963 — 14 W 81/63 . . . . .
		220
		— MBI. NW. 1963 S. 1697.

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 39 v. 16. 9. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
7830	5. 9. 1963	Gebührenordnung für amtstierärztliche Amtshandlungen . . . . . 295
	Berichtigung	
	Betrifft: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 34 v. 21. 8. 1963 . . . . .	300

— MBl. NW. 1963 S. 1698.

**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen****Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Drucksache  
Nr.**Antrag der Fraktion der CDU**

- Nachdiplomstudium im Fachgebiet „Unternehmensführung“ 220  
 Errichtung eines Ordinariats für niederländische Sprache und Kultur an einer westfälischen Universität 221

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 297, zu beziehen.

— MBl. NW. 1963 S. 1698.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
 Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
 Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
 Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 12.— DM, Ausgabe B 13,20 DM.